

StadtDonzdorf



**Benutzungsordnung der
Stadtbücherei Donzdorf**

in Kraft am 01. Januar 2000

Änderung vom
04.10.2001
07.04.2003

in Kraft am
01.01.2002
01.05.2003

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Donzdorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Donzdorf. Sie dient der Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Angebote der Stadtbücherei können im Rahmen der Benutzungsordnung von jedermann genutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Besucher entscheidet die Büchereileitung.
- (2) Zur Ausleihe berechtigt sind alle Personen ab dem siebten Lebensjahr.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzer/innen melden sich persönlich gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres benötigen eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten. Dieser haftet für die Einhaltung der Büchereiordnung und verpflichtet sich zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (2) Zur Ausleihe ist ein Büchereiausweis erforderlich. Dieser Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar.
- (3) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderung sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Benutzer/innen erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (5) In der Stadtbücherei werden folgende personenbezogene Daten gespeichert: Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer, bei minderjährigen auch Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aus der Stadtbücherei 2 bzw. 4 Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung vorübergehend oder auf Dauer kürzere Leihfristen bestimmen.
- (2) Die Leihfrist der entliehenen Medien kann vor ihrem Ablauf durch Angabe bestimmter Daten schriftlich, telefonisch oder mündlich verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Medien, die als Präsenzbestand gekennzeichnet sind sowie die jeweils neueste Ausgabe der Zeitschriften können nicht entliehen werden.
- (4) Die Büchereileitung ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/n Benutzer/in zu verleihenden Medien zu begrenzen.
- (5) Entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden.
- (6) Medien, die in der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Bestimmungen bestellt werden.
- (7) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzer/innen haben die Medien sorgfältig zu behandeln.
- (2) Der Zustand der ausgehändigten Medien ist beim Empfang zu prüfen. Verlust und festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- (4) Für verunreinigte und beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu bezahlen. Ist eine Reparatur nicht möglich, haben die Benutzer/innen vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber.

(6) Entlehene AV-Medien (Kassetten, CDs, DVD`s, Computersoftware) dürfen nach den Bestimmungen des Urheberrechts nicht für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Kopien oder Weiterverleih sind nicht gestattet.

(7) Für Schäden, die durch die Benutzung von Computersoftware entstehen können, übernimmt die Stadtbücherei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.

(8) Die Nutzung der Internetplätze ist in einer separaten Internet-Benutzungsordnung geregelt.

§ 6 Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenlos. Die Ausleihe ist kostenpflichtig für Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren. Es kann zwischen einem Jahres- und einem Medienentgelt gewählt werden. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises wird ein Entgelt von 2,50 € erhoben, das im Jahresbeitrag enthalten ist. Das Jahresentgelt beträgt 20 € und ist bei der Ausstellung des Büchereiausweises zu entrichten. Der/die Benutzer/in erwirbt damit die Berechtigung, für die Dauer von 12 Monaten beliebig viele Medien der Stadtbücherei zu entleihen sowie die Internetplätze entsprechend der Internet-Benutzungsordnung zu nutzen. Entscheidet sich der/die Benutzer/in nicht für das Jahresentgelt, wird pro entliehenem Medium bzw. pro Zeiteinheit für die Internetnutzung eine Gebühr von 1 € erhoben.

(2) Für Studenten und Auszubildende wird ein ermäßigter Jahresbeitrag von 10 € erhoben.

(3) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie Schüler der allgemeinbildenden Schulen bezahlen gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises 5 € Jahresgebühr.

(4) Für 30 € Jahresgebühr kann eine Familienkarte erworben werden, auf die zwei Elternteile sowie beliebig viele Kinder entleihen können.

(5) Im Einzelfall kann die Büchereileitung eine Befreiung vom Jahresentgelt bestimmen.

(6) Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an. Sie betragen pro Medium und jeder dem Rückgabedatum folgenden angefangenen Kalenderwoche 1 €. Bei DVD`s werden pro überschrittenem Tag 0,50 € pro DVD fällig.

(7) Erinnert die Stadtbücherei durch schriftliche Mahnungen an die Rückgabepflicht, werden für die 1. Mahnung nach 3 Wochen 2,50 €, für die 2. Mahnung nach 5 Wochen 5 € erhoben. Die angefallenen Säumnisgebühren bleiben davon unberührt. Bei DVD`s wird die 1. Mahnung nach 2 Wochen, die 2. Mahnung nach 3 Wochen verschickt.

(8) Ist die Einziehung der Medien durch Botengang erforderlich, wird zusätzlich zu Mahn- und Säumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

(9) Bei Verlust sowie bei irreparabler Beschädigung eines Mediums sind die Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

(10) Für fehlende Cover von Kassetten oder CDs wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(11) Für verlorengegangene Spielteile sind die Wiederbeschaffungskosten, mindestens aber 2,50 €, zu bezahlen. Ist eine Ersatzteilbeschaffung nicht möglich, wird der Komplettpreis des Spieles fällig.

(12) Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von 1 € pro Medium erhoben.

(13) Die Gebühr für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr beträgt 2,50 € pro Medium.

(14) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(15) Solange die Benutzer/innen ihren Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachkommen, kann ihnen die Entleihung weiterer Medien verweigert werden.

§ 7 Aufenthalt in der Bücherei, Ausschluss von der Benutzung

(1) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.

(1) Die Bücherei ist berechtigt, Benutzer/innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Zeit von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19. April 1994 außer Kraft.

Die Änderungen treten am 01. Mai 2003 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung/Änderung der Benutzungsordnung können nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Benutzungsordnung/Änderung der Benutzungsordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung/Änderung der Benutzungsordnung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Internet-Benutzungsordnung

Die Internet-Benutzungsordnung ergänzt die allgemeine Benutzungsordnung der Stadtbücherei:

§ 1 Haftungsausschluss der Stadtbücherei gegenüber Internet-Dienstleistern

Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.

§ 2 Haftungsausschluss der Stadtbücherei gegenüber dem Benutzer

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien, durch die Nutzung der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

§ 3 Gewährleistungsausschluss der Stadtbücherei gegenüber dem Benutzer

Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

§ 4 Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten und keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

§ 5 Benutzerhaftung

Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

§ 6 Technische Nutzungseinschränkungen

Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren und eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 7 Organisatorische Nutzungsregelungen

Der Internetzugang darf von Personen ab 12 Jahren mit gültigem Leseausweis der Stadtbücherei Donzdorf genutzt werden. Die Anmeldung erfolgt telefonisch oder persönlich in der Stadtbücherei. Die Nutzungsdauer ist auf maximal 1 Stunde pro Tag beschränkt.

§ 8 Zustimmung zur Benutzungsordnung und Sanktionsmaßnahmen

Zustimmungserklärung:

Die Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsordnung mit ihrer Unterschrift in der Internet-Benutzerliste einverstanden. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Die Benutzer stimmen gleichzeitig zu, dass die Stadtbücherei zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbücherei beziehen, einschränken kann. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Internet-Benutzungsordnung tritt am 02.06.2001 in Kraft.